

Kurztitel

Finanzprokuratorgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 110/2008 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 164/2015

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

5. Abschnitt

Dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen

Allgemeines

§ 16. (1) Für die Finanzprokurator gelten die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Bediensteten des Bundes (insbesondere BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956 [GehG], BGBI. Nr. 54, Vertragsbedienstetengesetz 1948 [VBG], BGBI. Nr. 86) insoweit, als dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gehalt der Prokuratoranwälte nach § 11 Abs. 2 wird durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt in der

in der Gehaltsstufe	Euro
1	4 303,0
2	4 771,0
3	5 285,0
4	5 837,9
5	6 208,7
6	6 801,3
7	7 393,9
8	7 957,1
9	8 161,7

Dem Präsidenten der Finanzprokurator gebührt ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A1 gemäß § 31 GehG.

(3) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach dem für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Besoldungsdienstalter. Für die Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.

(4) Dem Leitenden Prokuratoranwalt gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage im Ausmaß von 250 Euro, allen Prokuratoranwälten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,10 Euro.

(5) Mit dem Gehalt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Sonstige Zulagen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Ändert sich das Fixgehalt der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 lit. a GehG, so ändern sich die in der Tabelle in Abs. 2 angeführten Beträge im selben Verhältnis.

(6) Die juristischen Bediensteten im Anwaltsdienst, die nicht die Erfordernisse des § 11 erfüllen und noch nicht zum Prokuratoranwalt bestellt sind, sowie sämtliche nicht juristischen Bediensteten der Finanzprokurator sind nach dem Besoldungsschema des allgemeinen Verwaltungsdienstes (GehG bzw. VBG) zu entlohnen.